



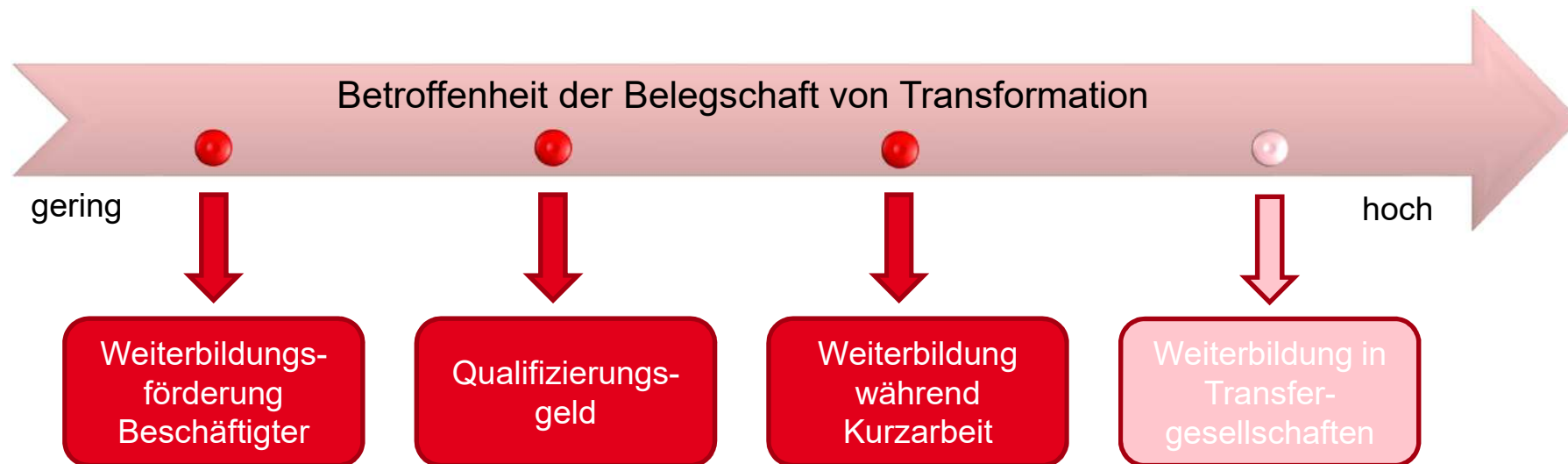
Unternehmertreff

Waldshut-Tiengen, Lauchringen, Weilheim,

Wutöschingen

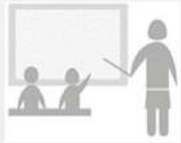
18.06.2024

Weiterbildungsförderspektrum für Beschäftigte



Quelle: BMAS, Ausschuss II – 20. Oktober 2022

Fördermöglichkeiten Beschäftigtenqualifizierung



Abschlussorientierte Qualifizierung

„Erwerb (Nachholen) Berufsabschluss“

§ 81 (2) i.V.m. § 82 SGB III



Beschäftigte ohne Berufsabschluss
oder
Beschäftigte, die über einen Berufsabschluss
verfügen, der nicht mehr verwertbar ist und
mehrere Jahre in angelernter Tätigkeit
beschäftigt

Anpassungsqualifizierung

Sonstige Weiterbildung

§ 82 SGB III

Beschäftigte mit oder ohne
Berufsabschluss
(sonstige Beschäftigte)

Abschlussorientierte Qualifizierung

Fördervoraussetzungen und Förderkonditionen

**Sozialversicherungspflichtiges
Beschäftigungsverhältnis**

**Kein Berufsabschluss/ kein
verwertbarer Abschluss**

**Weiterzahlung des regelmäßigen
Arbeitsentgeltes**

Übernahme Lehrgangskosten 100%

**Arbeitsentgeltzuschuss
(bei weiterbildungsbedingter Ausfallzeit)**



**Nachträglicher Erwerb Berufsabschluss
(z.B.)**

- Betriebliche Einzelumschulung
- Vorbereitungslehrgang Externenprüfung
- Umschulung bei einem Bildungsträger
- Teilqualifizierung (TQ)

Beachten: AZAV-Zertifizierung Maßnahme
und Träger (außer bei betrieblicher
Einzelumschulung)



Anpassungsqualifizierung

Fördervoraussetzungen und Förderkonditionen

sonstige berufliche
Weiterbildungen

-

Anpassungsqualifizierungen

(keine Aufstiegsfortbildungen wie z.B. Meister-,
Techniker-, Fachwirkurse oder gesetzlich
vorgeschriebene Maßnahmen wie z.B. Hygiene- oder
Ersthelferschulungen)



**Sozialversicherungspflichtiges
Beschäftigungsverhältnis**

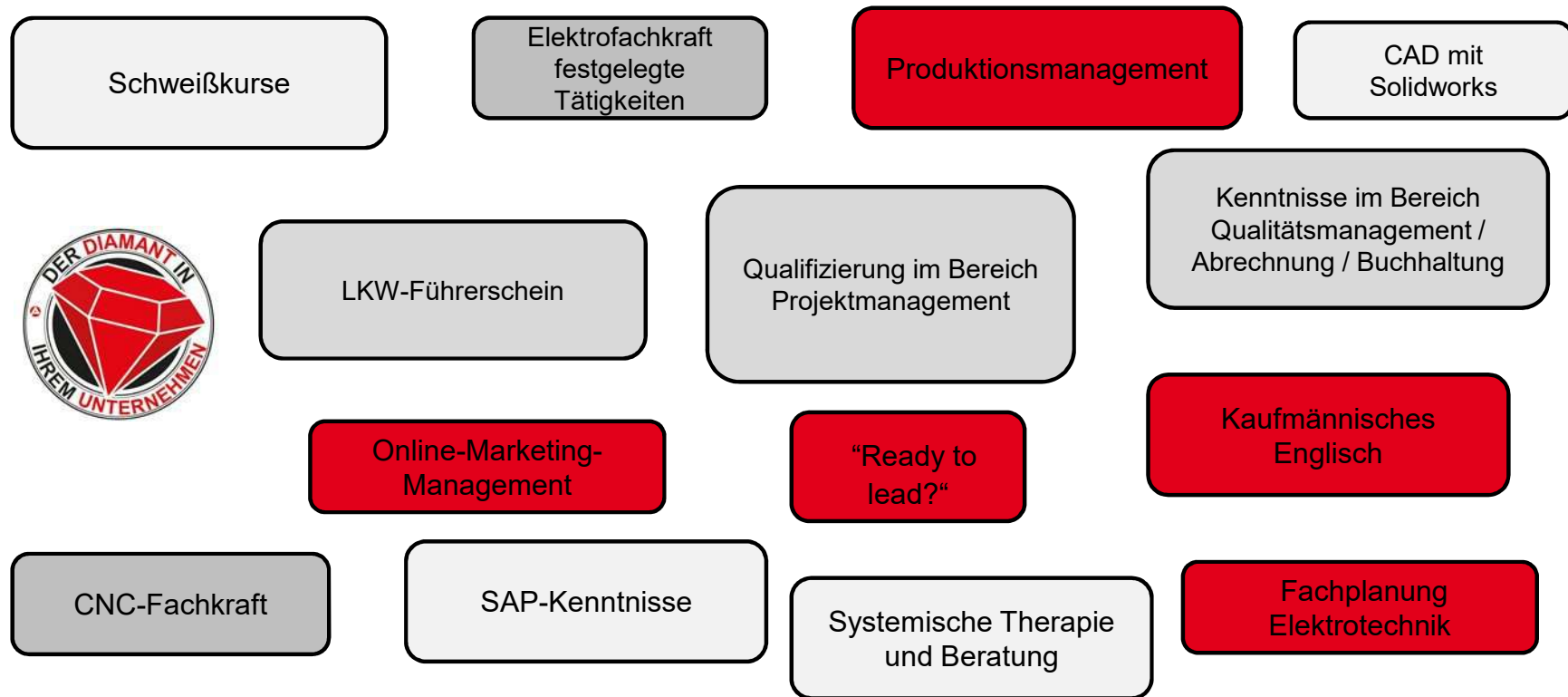
**Erwerb Berufsabschluss liegt i.d. Regel
mindestens zwei Jahre zurück**

Mehr als 120 Unterrichtsstunden

**Träger und Maßnahme müssen nach
AZAV zugelassen sein**

**Förderhöhe Lehrgangskosten und
Arbeitsentgeltzuschuss abhängig von
Betriebsgröße**

Beispiele aus der Praxis - Anpassungsqualifizierungen



Ihr Weg zur Förderung



Antragstellung durch Arbeitgeber // Beratung durch den Arbeitgeberservice

Beratung Beschäftigter // Prüfung der Fördervoraussetzungen

Antragsunterlagen Arbeitgeber / Beschäftigte über e-Service
www.arbeitsagentur.de

Übermitteln der Unterlagen an den Arbeitgeberservice über e-Service

Bei betrieblicher Einzelumschulung zu beachten: Eignungsfeststellung Berufspsychologischer Service

Sammelantrag bei Anpassungsqualifizierungen möglich, bei mehreren Beschäftigten mit gleichem Bildungsziel

Entscheidung über den Antrag durch die Agentur für Arbeit

Beginn der Maßnahme

Die Einführung des „Qualifizierungsgeld“ erweitert den förderrechtlichen Rahmen



Ziel	Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch die Transformation / Strukturwandel der Verlust von Arbeitsplätzen droht, bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können
Förder- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• betriebliche Voraussetzungen• persönliche Voraussetzungen• Voraussetzungen der Maßnahme
Förderumfang	<ul style="list-style-type: none">• Qualifizierungsgeld als Ermessensleistung (beitragsfinanziert)• Entgeltersatz in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des Nettoentgeltes, welches durch die Weiterbildung entfällt, unabhängig von der Betriebsgröße, dem Alter und der Qualifikation der Beschäftigten• Finanzierung der Weiterbildung durch Arbeitgeber
Verfahren	<ul style="list-style-type: none">• Beantragung, Abrechnung, Auszahlung des Qualifizierungsgeldes an die Beschäftigten durch den Arbeitgeber• Antragsstellung soll 3 Monate vor Beginn der Qualifizierung erfolgen

Ihre Ansprechpartnerinnen Beschäftigtenqualifizierung



Kristin Christoph 07621 – 178 474
Dorothea Trochim 07621 – 178 228
Martina Groß 07751 – 919 202

loerrach.arbeitgeber@arbeitsagentur.de